

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung für Baubewilligungen

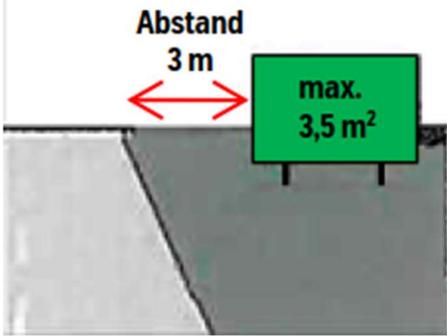
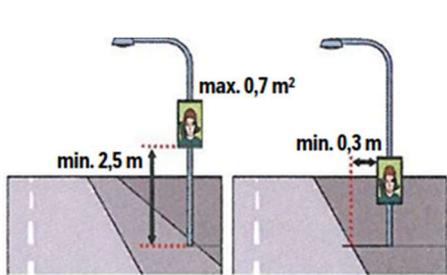
MERKBLATT

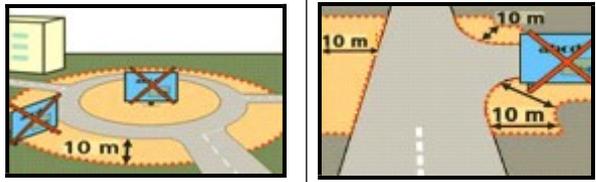
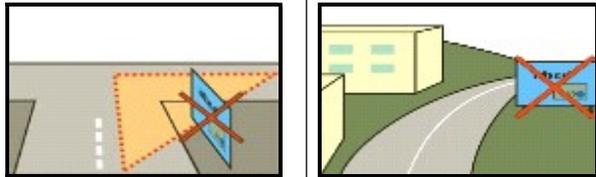
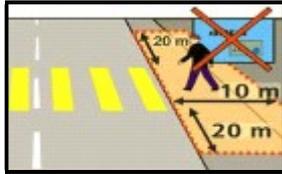
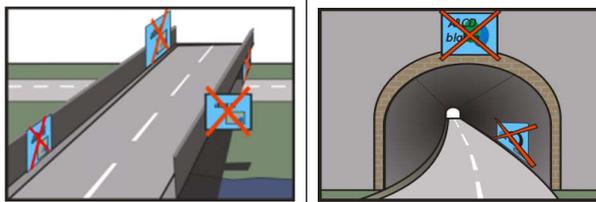
Wahl-, Abstimmungs- und andere temporäre Plakate

1. April 2021

Nach § 49 Abs. 3 BauV dürfen unbeleuchtete Wahl-, Abstimmungs- und Veranstaltungsplakate während einer gewissen Zeit im Strassenbereich grundsätzlich **bewilligungsfrei aufgestellt** werden. Die nach Privatrecht nötigen Zustimmungen bleiben vorbehalten.

Es gelten folgende Regelungen:

<p>Aufstellzeitpunkt und Aufstelldauer</p>		<ul style="list-style-type: none"> Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen frühestens 8 Wochen vor der Wahl bzw. Abstimmung, Veranstaltungsplakate frühestens 6 Wochen vor der Veranstaltung aufgehängt werden. Bis spätestens 7 Tage nach dem Urnengang bzw. der Veranstaltung sind sie zu entfernen.
<p>Grösse und Abstand</p>		<ul style="list-style-type: none"> Bewilligungsfreie temporäre Plakate dürfen maximal 3,5 m² gross sein und haben einen Mindestabstand zum Fahrbahnrand von 3 m einzuhalten.
<p>Spezielle Regeln an Kandelabern</p>		<ul style="list-style-type: none"> An Kandelabern sind Plakate bis zu einer Grösse von maximal 0,7 m² zulässig. Plakate an Strassen ohne Gehsteig haben mindestens 0,3 m Abstand zur Strasse einzuhalten. An Strassen mit Gehsteig müssen die Plakate mindestens 2,5 m über Boden angebracht werden.
<p>Erlaubter Bereich</p>		<ul style="list-style-type: none"> Wahl-, Abstimmungs- und andere temporäre Plakate dürfen nur innerorts und bis 100 m ausserorts aufgestellt werden.

	<p>Strassenreklamen sind untersagt, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Dies ist insbesondere an folgenden Standorten der Fall:</p>	
<p>Verbotene Standorte</p>		<p>Bei Kreiseln und Verzweigungen</p>
		<p>In Sichtzonen</p>
		<p>An Signalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe</p>
		<p>Bei Fussgängerstreifen</p>
		<p>An/auf Brücken sowie in Tunnels und Unterführungen ohne Gehweg</p>
	<p>Entfernen unzulässiger Plakate</p>	<p>Die Gemeinde als Bewilligungsbehörde sorgt dafür, dass verkehrsgefährdende Plakate umgehend entfernt werden. Die Polizei sowie die Abteilung für Baubewilligungen unterstützen die Gemeinden beim Vollzug der Vorschriften über die Strassenreklamen.</p>